BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG

Aufstiegs-BAföG (AFBG)

10 Fragen und Antworten zum Aufstiegs-BAföG

1. Was ist das AFBG?

Das Aufstiegs-BAföG ist wie das BAföG für Studierende eine gesetzlich geregelte Geldleistung. Grundlage dafür ist das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG). Das Gesetz gibt es seit 1996, am 1. August 2020 ist seine 4. Novelle in Kraft getreten. Mit dem AFBG unterstützen Bund und Länder Menschen, die sich für einen beruflichen Aufstieg entscheiden, bei der beruflichen Fortbildung. Im Unterschied zu Stipendienprogrammen, für die man sich bewerben muss, begründet das AFBG einen Rechtsanspruch auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Warum gibt es das AFBG?

Mit dem AFBG werden Menschen motiviert und konkret unterstützt, an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung teilzunehmen. Ziele sind die Erweiterung und der Ausbau beruflicher Höherqualifizierung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden alle, die sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine berufliche Fortbildungsprüfung für eine von mehr als 700 Qualifikationen vorbereiten, egal ob in Voll- oder Teilzeit und unabhängig vom Alter. Zu erfüllen sind die Voraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung oder die Zulassung für die angestrebte fachschulische Fortbildung (Vorqualifikation). Die Voraussetzungen für eine AFBG-Förderung erfüllen beispielsweise Personen mit Erstausbildungsabschluss, aber auch Studienabbrecherinnen und -abbrecher oder Abiturienteninnen und Abiturienten ohne Erstausbildungsabschluss, mit der von der Fortbildungsordnung geforderten Berufspraxis, wenn dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist. Eine Förderung erhält auch, wer bereits über einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt. Dies muss allerdings der höchste Hochschulabschluss sein.

4. Können auch Ausländerinnen und Ausländer Leistungen des AFBG beziehen?

Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügen oder sie sich bereits insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu

zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

5. Was wird gefördert?

Gefördert werden Voll- und Teilzeitmaßnahmen. Die Vollzeitförderung besteht aus einem Unterhalts- und einem Maßnahmenbeitrag. Teilzeitmaßnahmen werden nur mit einem Maßnahmenbeitrag gefördert. Der Maßnahmenbeitrag ist unabhängig von Einkommen und Vermögen und dient dazu, die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von maximal 15.000 Euro zu begleichen. Dabei wird die eine Hälfte als Zuschuss gewährt. Die andere Hälfte wird als zinsgünstiges Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt. Auch die Materialkosten für die Erstellung eines Meisterprüfungsobjektes (Meisterstück) sind förderfähig. Übernommen werden die Kosten bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Summe von 2.000 Euro. Auch hierzu gibt es einen Zuschuss von 50 Prozent, für den Rest besteht Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen.

6. Gibt es auch einen Zuschuss zum Lebensunterhalt?

Bei Vollzeitmaßnahmen ist auch ein Beitrag zum Lebensunterhalt möglich. Dieser ist abhängig vom Einkommen und Vermögen. Die Förderung erfolgt als Vollzuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden. Der Einkommensfreibetrag beträgt für Teilnehmende 330 Euro und erhöht sich bei Verheirateten oder Verpartnerten um 805 Euro und je Kind um 730 Euro. Der allgemeine Vermögensfreibetrag beträgt 45.000 Euro. Dieser erhöht sich für Ehepartner und je Kind um 2.300 Euro. Für Vollzeitgeförderte besteht ein darüberhinausgehender Anspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags sowie des Kinderbetreuungszuschlags während der sogenannten Prüfungsvorbereitungszeit. Er wird für bis zu drei Monate ab dem Maßnahmenende bis zur Prüfung auf Darlehensbasis gewährt.

7. Die aktuellen Förderbedingungen des AFBG im Überblick

- Die Förderung erstreckt sich über alle drei im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen, vom geprüften Berufsspezialist bzw. von der geprüften Berufsspezialistin über den Bachelor Professional bis zum Master Professional.
- Maßnahmen auf der ersten Fortbildungsstufe werden nur in Teilzeit gefördert, müssen aber nur 200 Unterrichtsstunden umfassen. Maßnahmen der zweiten und dritten Fortbildungsstufen müssen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und können in Voll- sowie in Teilzeitzeit gefördert werden.
- Die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte erfolgt als Vollzuschuss, muss also nicht zurückgezahlt werden.
- Der Maßnahmenbeitrag ist unabhängig von Einkommen und Vermögen und dient dazu, 50 Prozent der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von maximal 15.000 Euro zu begleichen. Die anderen 50 Prozent werden als zinsgünstiges Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt.

- Unterstützung für Familien: Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende beträgt 150 Euro.
- Der Belohnungserlass beim Bestehen der Prüfung beträgt 50 Prozent.
- Bei Existenzgründung erfolgt ein vollständiger Erlass der Darlehensschuld. Für Geringverdienende, bei Kindererziehung, der Pflege eines behinderten Kindes oder nahen Angehörigen gibt es gesonderte soziale Stundungs- und Sozialerlassmöglichkeiten.

8. Was ist speziell für Aufsteigerinnen und Aufsteiger mit Familien wichtig?

Der maximale monatliche Unterhaltsbeitrag erhöht sich für Verheiratete nochmal um 235 Euro. Für jedes Kind kommen je Monat weitere 235 Euro hinzu. Der Unterhaltsbeitrag, der einkommens- und vermögensabhängig ist, wird zu 100 Prozent als Zuschuss geleistet. Alleinerziehende können darüber hinaus einen pauschalisierten Zuschuss für die Kinderbetreuung in Höhe von monatlich 150 Euro pro Kind bis zum Alter von 14 Jahren erhalten.

9. Wie wird das AFBG finanziert?

Die Finanzierung des AFBG teilen sich Bund (78 Prozent) und Länder (22 Prozent). Im Jahr 2021 wurden insgesamt 952 Millionen Euro an Förderleistungen im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Aufstiegs-BAföG) geleistet.

10. Was wurde bereits erreicht?

Seit Bestehen des AFBG (1996) konnten so rund 3,4 Millionen berufliche Aufstiege zu Führungskräften, Mittelständlerinnen und Mittelständlern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern für Fachkräfte von morgen ermöglicht werden. 2021 wurden rund 192.000 Personen mit dem AFBG unterstützt – knapp 8 Prozent mehr als im Vorjahr.